



Erste Änderung der Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 23. Mai 2024

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung. Der Rat der Medizinischen Fakultät hat die Ordnung am 12. März 2024 beschlossen; der Rat der Fakultät für Biowissenschaften hat die Ordnung am 15. April 2024 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Ordnung am 21. Mai 2024 zugestimmt. Der vorläufige Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Mai 2024 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Prüfungsordnung der Medizinischen Fakultät und Fakultät für Biowissenschaften für den Studiengang Integrative Onkologie mit dem Abschluss Master of Science vom 8. Dezember 2022 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2023, S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. ²Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Der Abschlussgrad gemäß § 3 wird nur dann verliehen, wenn an der Universität Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) ¹Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. ³Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.



(4) Ein Antrag auf Anerkennung von einer in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistung ist abzulehnen, wenn sich die oder der Studierende bereits in einem Prüfungsverhältnis mit der Universität befindet, dass das Modul betrifft, in dem die Anerkennung erfolgen soll.

(5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Bewertungen zu übertragen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit dasselbe Bewertungssystem Anwendung gefunden hat. Anderenfalls ist die vorab vertragliche Umrechnungsregelung zugrunde zu legen. ²Ist eine Umrechnung nicht möglich, erfolgt die Ausweisung der anderenorts erzielten Leistungen auf den Abschlussdokumenten separat. ³Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, an welcher Einrichtung die Leistungen erbracht worden sind.

(6) ¹Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. ²Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Wörtern „Innerhalb von“ der Satzteil „2 Wochen ab Anmeldung zum Modul“ eingefügt.
- b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - i. In Satz 1 werden die Wörter „entscheidet die/der vom Prüfungsausschuss bestellte Modulverantwortliche“ durch die Wörter „entscheiden die Modulverantwortlichen“ ersetzt.
 - ii. In Satz 3 werden die Wörter „Der Studierende ist“ wird durch die Wörter „Die Studierenden sind“ ersetzt.
- c. In Absatz 5 wird das Wort „dem“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Werden Prüfungen in elektronischer oder digitaler Form durchgeführt, so gilt § 3 der Rahmensatzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Regelung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form vom 25. Juni 2020 in der geltenden Fassung.“
- b. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - i. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Prüfungen können unabhängig vom gewählten Sprachzweig des Studiums in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.“
 - ii. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Die Sprache der Prüfung wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden vereinbart.“
 - iii. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 11 wird Absatz 6 wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden die Wörter „zwei gedruckten Exemplaren“ durch die Wörter „in elektronischer Form“ ersetzt.
- b. Satz 2 wird aufgehoben.

5. In § 15 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 14“ ersetzt.



6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längerer Erkrankung Rücksicht zu nehmen. ²Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf förmlichen Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. ³Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. ⁴Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. ⁵Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. ⁶Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) ¹Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist grundsätzlich acht Wochen vor dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. ³Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so ist der oder die betreffende Studierende verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Abs. 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) ¹Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. ²Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. ³Bei erweitertem Bedarf berät das Diversitätsbüro.

(4) ¹Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. ²Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann das Diversitätsbüro angehört werden.“

7. In § 21 Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Der Widerspruchsbescheid ist“ die Wörter „der Widerspruchführenden oder“ eingefügt.

8. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Frauen und Männer sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.“

9. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität zum 1. Juni 2024 in Kraft.

Jena, 23. Mai 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena